

Turnverein „Einigkeit“ Rösche-Klus von 1894.e.V

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein „Einigkeit“ Rösche-Klus von 1894 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen (Niedersachsen) unter der Nr. VR 100231 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bückebug.
Der Verein wurde am 29. Juni 1894 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Die Handballabteilung gehört dem WHV (Westfälischer Handball Verband) an und die Mannschaften des TVE Rösche tragen ihre Spiele im Handballkreis Minden-Lübbecke aus. Dieses ist durch eine Sondergenehmigung mit den zuständigen Stellen geregelt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie regelmäßiges Training.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine mögliche Entscheidung ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 4

Verstoß gegen Vereinsinteressen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb oder an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5

Maßnahmen zu § 3 und § 4

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach § 3 und § 4 mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 6

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge in besonderen Fällen stunden oder erlassen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht gegen § 1 dieser Satzung verstoßen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Mitarbeiterkreis.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und den Vereinsausgangskästen. In den Übungsstunden soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Geschäftsberichte,
 - b) Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese eine Dringlichkeit bejaht. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) 3. Vorsitzender,
 - d) 1. Geschäftsführer,
 - e) 2. Geschäftsführer,
 - f) Schatzmeister,
 - g) Vereinsjugendwart,
 - h) Presse- und Werbewart,
 - i) Leiter der jeweils im Verein betriebenen Sportarten
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende und das andere der 1. Geschäftsführer oder der 2. Geschäftsführer oder der Schatzmeister sein müssen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch kann einem Vorstandsmitglied ausdrücklich erlaubt werden, als Arbeitnehmer gegen Entgelt für den Verein tätig zu sein.
7. Kann ein Vorstandsposten nicht mit einem Vereinsmitglied besetzt werden, hat der Vorstand das Recht diese Leistung fremd zu vergeben.

§ 11

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,

- b) die Abteilungsleiter,
- c) die Übungsleiter,
- d) die Betreuer und Helfer,
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter,
- f) Kassenprüfer.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Tätigkeitsgebiete und die Aufgabenverteilung für den Vorstand werden durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Vertreter, den Vereinsjugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Vereinsjugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsleiter und Vereinsjugendwart müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter vertretbare Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsvoranschlages eingehen. Andere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlmodus

- Der
1. Vorsitzende und 1. Geschäftsführer,
 2. Vorsitzende und 2. Geschäftsführer,
 3. Vorsitzende und Schatzmeister

werden gruppenweise, jährlich abwechselnd, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form eingeladen worden sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petzen, Pastormensching-Weg 8, 31675 Bückeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

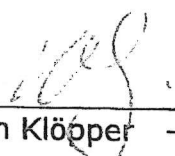
§ 18

Fachverbände

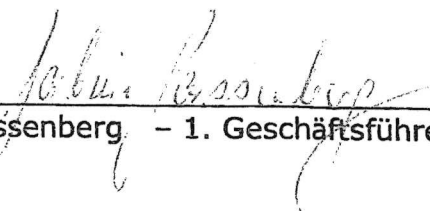
Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bückeberg - Röcke, den 27. September 2018



Joachim Klöpffer – 1. Vorsitzender –



Sabine Sassenberg – 1. Geschäftsführerin –